



Fitness mit Folgen

Getreu dem Motto „In einem gesunden Körper, steckt ein gesunder Geist“, erfreut sich die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio immer größerer Beliebtheit. Wer sich und seinem Körper etwas Gutes tun will, wird seine Muskeln in wahren Fitnessoasen trimmen. Für die Nutzung der Trainingseinrichtungen nebst Kursen sowie qualifizierter Betreuung werden teilweise nicht unerhebliche Monatsbeiträge verlangt. Sofern sich der Trainingserfolg aber nicht wie gewünscht einstellt oder der Ehrgeiz schwindet, wird der ein oder andere geneigt sein, den Vertrag mit dem Betreiber sofort beenden zu wollen. Doch eine vorzeitige Beendigung des sog. Fitnessvertrages ist nicht ohne weiteres möglich. Hierfür bedarf es schon eines triftigen Grundes.

Ein solcher liegt beispielsweise bei schweren gesundheitlichen Problemen vor. Wer an einer dauerhaften Erkrankung leidet, die das Fortführen des Trainings unmöglich macht, kann bereits während der Grundlaufzeit den Vertrag beenden. Die Krankheit darf aber nicht bereits bei Vertragsabschluss bekannt gewesen sein. Im Falle der Kündigung wegen gesundheitlicher Probleme kann das Studio ein ärztliches Attest als Nachweis verlangen.

Weiterhin ist von der Rechtsprechung ein außerordentliches Kündigungsrecht bei einer Einberufung in den Wehrdienst anerkannt worden. Ähnlich wie bei der Erkrankung gilt, dass die betreffende Person bei Eingehung des Vertragsverhältnisses keine Kenntnis über die Einberufung haben darf. Nach Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main kann auch bei einem Umzug vorzeitig gekündigt werden, wenn das Fitnessstudio nur noch mit großem Aufwand erreicht werden kann. Etwas weitere oder schwierigere Anfahrtswege muss der Kunde aber in Kauf nehmen. Welche Anfahrtsstrecke noch zumutbar sind, richtet sich nach dem Einzelfall.

Ob eine Schwangerschaft zur fristlosen Kündigung berechtigt, wird in der Rechtsprechung bislang unterschiedlich bewertet. Diese Frage wurde zwar noch nicht höchstrichterlich geklärt, jedoch neigen die Gerichte dazu, einer Frau, die nach Vertragsabschluss schwanger wird, ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu zusprechen.

Erhebliche Vertragsverletzungen oder Änderungen der Leistungsangebote durch das Fitnessstudio, wie beispielsweise Kürzung der Trainingszeiten, können auch einen Kündigungsgrund darstellen. Um den Vertrag jedoch vorzeitig kündigen zu können, muss der Kunde den Betreiber zunächst erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt haben.

Sollten Sie sich für eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio entschließen, gilt grundsätzlich, den Vertrag vor Unterzeichnung gründlich zu lesen. Wird in dem Vertrag etwa das außerordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen, sollte man die Finger davon lassen und sich einen anderen Betreiber suchen. Zwar ist der Ausschluss der Kündigung aus wichtigen Grund durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht zulässig, doch spricht die Verwendung einer solchen Klausel nicht unbedingt für kundenorientiertes oder gar seriöses Verhalten. Auch ist die Vertragsklausel unwirksam, nach der es dem Mitglied nicht gestattet wird, mitgebrachte Speisen und Getränken in dem Sportstudio zu verzehren. Hingegen sind Getränkeverbote, die aus Sicherheitsgründen ergehen und beispielsweise die Mitnahme von Glasflaschen verbieten, nicht zu beanstanden.

Auch hier gilt: Lieber sich vorher beraten zu lassen, als hinterher zahlen zu müssen.